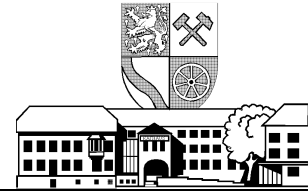


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0042/17</b>
<b>Sachbearbeiter: Paulus, Peter</b>	<b>Datum: 04.05.2017</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Kutzhof	öffentlich

### **Betreff:**

**Verlängerung der Amtszeit eines Naturschutzbeauftragten für den Ortsteil Kutzhof**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsrat Kutzhof stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu und empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr/ dem Gemeinderat, die Amtszeit von Herrn Stefan Bost als ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter für den Ortsteil Kutzhof zum 01.06.2017 für weitere fünf Jahre zu verlängern.

## **Sachverhalt:**

Das Saarländische Naturschutzgesetz (SNG) sieht im § 38 vor, dass die Städte und Gemeinden örtliche Naturschutzbeauftragte als Ansprechpartner für alle Naturschutzfragen im jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil berufen können.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten sollen in ihrer Kommune als naturschutzfachliche Berater herangezogen werden. Die Naturschutzbeauftragten sind Ehrenbeamte gemäß dem Saarländischen Beamtenengesetz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bedienstete der Gemeinde selbst können nicht berufen werden.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die Gemeinde fachlich weisungsfrei in allen Angelegenheiten des Naturschutzes.

Sie sind bei Planungen und Maßnahmen, die den Naturschutz betreffen, insbesondere bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen im Bereich der Gemeinde anzuhören.

Die ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten sollen

1. durch fachliche Information und Aufklärung auf ein besseres Verständnis von Natur und Landschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern hinwirken,
2. Fehlentwicklungen in der Siedlungs- und Kulturlandschaft und ihrer Nutzung den sie berufenden Stellen rechtzeitig aufzeigen,
3. Zuwiderhandlungen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung feststellen und bei deren Verfolgung mitwirken.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten, die der Aufsicht der Gemeinden unterstehen, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte einzuholen. Sie dürfen Grundstücke betreten und Untersuchungen vornehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Ihnen stehen darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

1. Identitätsfeststellung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Saarländischen Polizeigesetzes
2. Platzverweis gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Polizeigesetzes .

Seit Mai 2007 ist Herr Stefan Bost Naturschutzbeauftragter und in dieser Eigenschaft für den Ortsteil Kutzhof zuständig. Seine derzeitige Amtszeit läuft Ende Mai aus. Herr Bost hat sich in der Zeit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bewährt. Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Amtszeit ab dem 01. Juni 2017 um weitere fünf Jahre zu verlängern.

---

Fachbereichsleiter/in

